b) Verzeigung an den Lehrmeister und die Eltern beziehungsweise den Besorger;
c) Überweisung an die örtliche Aufsichtskommission.

2. Von seiten der örtlichen Aufsichtskommission:
a) Verweis durch den Präsidenten;
b) Verweis vor versammelter Behörde;
c) Verzeigung an das Statthalteramt (§ 30 des Gesetzes).

E. Schlußbestimmung.

§ 13. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen, sowie den Statthalterämtern und den örtlichen Aufsichtskommissionen der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen in Separatabzügen mitzuteilen und von den letztern im Schullokal an leicht sichtbarer Stelle anzuschlagen.

Zürich, den 16. Mai 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Abänderung des Reglementes betreffend die Aufnahme von Studierenden an die Hochschule in Zürich vom 17. Februar 1900 (XXVI. 17).

(Vom 1. August 1907.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates,

beschließt:

I. Das Reglement betreffend die Aufnahme von Studierenden an die Hochschule in Zürich erhält in § 2 folgenden Zusatz:

Von den Absolventinnen der russischen Mädchengymnasien wird eine Aufnahmeprüfung in vier Fächern verlangt und zwar:

a) Für das Studium der Rechte an der staatswissenschaftlichen Fakultät: Deutsch, Latein und zwei weitere Fächer nach Vereinbarung mit dem Rektor;

b) für das Studium der Staats- und Handelswissenschaften an der staatswissenschaftlichen Fakultät: Deutsch, Mathematik, Latein und ein weiteres Fach nach Vereinbarung mit dem Rektor; Latein kann im Sinne des zweitletzten Absatzes des § 13 des Aufnahmereglementes ersetzt werden;

c) für die Immatrikulation an die medizinische Fakultät und die zahnärztliche Schule: Deutsch, Latein, Mathematik und Physik;

d) für die Immatrikulation an die I. Sektion der philosophischen Fakultät: Deutsch, Französisch, Latein und ein weiteres Fach nach Vereinbarung mit dem Rektor;

e) für die Immatrikulation an die II. Sektion der philosophischen Fakultät: Deutsch, Mathematik, Physik, Latein; Latein kann gemäß § 13 des Aufnahmereglementes ersetzt werden.

II. Studierenden, denen das Rektorat bereits die Immatrikulation auf Grund anderer Prüfungsfächer, oder nach den bisher geltenden Aufnahmebestimmungen prüfungsfreie Immatrikulation zugesichert hat, werden von den vorstehenden Neuerungen nicht betroffen.

III. Diese Änderung des Reglementes tritt auf Beginn des Wintersemesters 1907/8 in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen, sowie im Amtsblatte und im Amtlichen Schulblatte bekannt zu geben.

Zürich, den 1. August 1907.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
I. V.
Paul Keller.